



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0153/2018

| | | | |
|--|--------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: ST/0160/2018 | | Datum: 18.09.2018 | |
| Oberbürgermeister | | | |
| Verfasser: | 36-Umweltamt | Az.: | |
| Betreff: | | | |
| Ergänzungsantrag der CDU-Ratsfraktion zu BV/0756/2018 - Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz; Einwendungen der Stadt Koblenz im Rahmen der Offenlage | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 27.09.2018 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |
| | | | ohne BE abgesetzt geändert |

Stellungnahme:

Ziffer 1 des Antrages:

Die Begründung der Beschlussvorlage (beginnend mit dem zweiten Abschnitt) und die hier folgenden Begründungen sind den schriftlichen Einwendungen in dem Offenlageverfahren hinzuzufügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken, die Begründung insoweit zur Klarstellung in die Einwendungen einzubeziehen.

Ziffer 2 des Antrages:

Ziffer 1 wird wie folgt um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Mit der beabsichtigten Rechtsverordnung wird in konkrete und verfestigte Planung der Stadt Koblenz eingegriffen, auf deren Grundlage eine nahezu vollständige Bebauung erfolgt ist und gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgen. In diesem Sinne betroffen ist die Stadt Koblenz u.a. in ihren Bebauungsplänen 22, 36, 40 und 78; die Bebauungspläne 22, 36 und 40 setzen Industriegebiet bzw. Sondergebiet Hafen sowie der Bebauungsplan 78 Gewerbegebiet fest.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Gegen die Ergänzung bestehen keine Bedenken.

Ziffer 3 des Antrages:

Ziffer 2 Satz 2 der Beschlussvorlage BV/0756/2018 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten entsprechend den vorhandenen Nutzungen in den Schutzzonen IIIA und IIIB nicht generell verboten wird und nicht unter den Vorbehalt des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde gestellt wird.“

Denn: Die Stadt Koblenz ist bereits gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Z 65 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (RRÖP 2017) lautet:

Bei diesem baugesetzlichen Anpassungsgebot gibt es keine Abwägungsspielräume. Ein Vorbehalt des Einvernehmens ist aufgrund dieser Zielvorgabe deshalb sachlich nicht erforderlich und ohne Bindung an Voraussetzungen, unter denen das Einvernehmen erteilt werden muss, ein unverhältnismäßiger Eingriff nicht nur in die Planungshoheit der Stadt, sondern auch in die Mandate der gewählten Stadträte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorschlag wird von der Verwaltung unterstützt, da im Rahmen der Bauleitplanung die obere Wasserbehörde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt wird und insoweit die Belange des Gewässerschutzes im Verfahren geltend machen kann. Insoweit muss unter der vorerwähnten Rahmenbedingung in den Zonen III A und III B auch eine städtebauliche Entwicklung möglich sein. Der Schutz des Trinkwassers erfordert insoweit nicht, dass eine Bauleitplanung in Wasserschutzgebieten nicht mehr stattfinden darf. Der Schutz des Trinkwassers kann auch durch Festsetzungen und Regelungen in der Bauleitplanung gewährleistet werden.

Ziffer 4 des Antrages:

In Ziffer 5 wird das Wort „sollte“ ersetzt durch „muss“.

Denn: In Gebieten nach § 34 BauGB ist auch ohne Bebauungsplan eine bauliche Entwicklung möglich. Fehlentwicklungen können nur durch einen Bebauungsplan verhindert werden. Es wäre für den Grundwasserschutz kontraproduktiv, dies zu verbieten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken, das Wort „sollte“ durch „muss“ zu ersetzen.

Ziffer 5 des Antrages:

Ziffer 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Koblenz fordert, dass zumindest eine Ausnahme von dem Verbot der Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten vorgesehen wird, wenn durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder im Genehmigungsverfahren zu beachtende Vorschriften - wie insbesondere der erst seit 1. August 2017 neu und bundeseinheitlich geltenden AwSV - Grundwassergefährdungen ausgeschlossen werden, und der Plan das Ziel einer baulichen Nachverdichtung, Arrondierung oder des Lückenschlusses verfolgt.“

Denn: Für den Fall, dass am Planungsverbot (siehe Ziffer 2) festgehalten wird, muss für die Stadt in ihrer Planungshoheit klar erkennbar sein, welche Ausnahmen zugelassen werden. Es muss genügen, wenn der Grundwasserschutz auch über das Genehmigungsverfahren sichergestellt ist, weil in einem Bebauungsplan eben nicht alles festgesetzt werden kann. Das OVG Rheinland-Pfalz hat aus diesen Gründen im Jahr 2011 eine Veränderungssperre für Luftreinhalte-Festsetzungen gerade in diesem Industriegebiet wegen Nichtfestsetzbarkeit für unwirksam erklärt (Urteil vom 7. Dezember 2011, Az. 1 C 11407710.OVG). Hingegen enthält die seit 1. August 2017 neue, bundeseinheitlich geltende und im Genehmigungsverfahren zu beachtende AwSV bereits sehr hohe und konkrete Schutzanforderungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Formulierung dient der ergänzenden Klarstellung und wird befürwortet.

Ziffer 7 des Antrages:

Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„Der Verbotstatbestand und die Genehmigungsvoraussetzungen sind klar zu formulieren. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, was im Wasserschutzgebiet zulässig ist und was nicht genehmigungsfähig ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „sehr gering belastetes Niederschlagswasser“ in Ziff. IIIB.9, „mittlere bis starke Flächenverschmutzung“, „Lkw“ und „wasserdichte Befestigung“ in Ziff. IIIB.14 sowie „nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“ (Ziff. IIIB.15 und IIIB.17) sind insoweit zu vermeiden bzw. eindeutig zu beschreiben.“

Denn: Es ist unklar, ob bzw. wann zu den Flächen mittlerer Verschmutzung auch Lagerflächen zählen, ob Kundendienstfahrzeuge < 3,5 to, die als Lkw zugelassen sind, „Lkw“ im Sinne der Schutzgebietsverordnung sind, und ob auch Betonpflaster eine wasserdichte Befestigung ist.

Gerade Handwerksbetriebe im Industriegebiet haben in der Regel mit Betonpflaster gepflasterte und über den Straßenkanal entwässerte Betriebsflächen, auf denen Kundendienstfahrzeuge abgestellt und nicht wassergefährdendes Material gelagert wird. Verkehr mit Lkw > 3,5 to beschränkt sich hier auf zumeist wenige Fahrten am Tag (Lieferanten und Entsorger). Für diese Betriebe ist es von existentieller Bedeutung, dass mit Betonpflaster befestigte und in den Kanal entwässerte Flächen auch künftig nicht nur im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig bleiben. Es kann nicht sein, dass der Verbotskatalog für einen derart einfachen und typischen Fall keine eindeutige Aussage enthält.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Formulierung dient der ergänzenden Klarstellung und wird befürwortet.

Ziffer 8 des Antrages:

Es wird folgende Ziffer 9 ergänzt:

„Die Stadt Koblenz fordert, dass für die Zonen IIIA und IIIB keine Anforderungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, die über die Anforderungen der erst am 1. August 2017 in Kraft getretenen neuen und zentralen Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinausgehen.“

Denn: Die AwSV fordert Mengenbegrenzungen für wassergefährdende Stoffe, die im heutigen Bestand im Industriegebiet teilweise bereits überschritten werden, auch witterungsgeschützte Räume oder dichte Behälter, doppelwandige Tanks mit Leckageanzeige, dichte Rückhalteeinrichtungen für das gesamte Lagervolumen im Havariefall sowie Sachverständigenprüfungen auf Dichtheit bei Inbetriebnahme, danach alle 5 Jahre und bei Stilllegung. Damit wird schon ein sehr viel höherer Standard gesetzt als er in den letzten 50 Jahren galt, in denen das Trinkwasser auch gefördert werden konnte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese erst jüngst in einem intensiven Gesetzgebungsverfahren formulierten Anforderungen noch einmal verschärft werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schutzbedürftigkeit eines Wasserschutzgebietes kann es erforderlich machen, dass strengere Anforderungen für den Gewässerschutz geregelt werden müssen, die über die Regelungen der AwSV hinausgehen. Dennoch wird die Aufnahme der Einwendung in den Stadtratsbeschluss als sinnvoll erachtet.

Ziffer 9 des Antrages:

Es wird folgende Ziffer 10 ergänzt:

„Zur Fortentwicklung bestehender Betriebe müssen klare Voraussetzungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Genehmigung von Änderung und Modernisierung, Erweiterung, und Erneuerung bestehender und auch der Errichtung zusätzlicher neuer Anlagen besteht. Nur ein solchermaßen erweiterter Bestandsschutz, der auch neue Anlagen umfasst, gewährleistet verlässliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Unternehmen.“

Denn: Ohne Weiterentwicklung - sei es durch neue Maschinen, sei durch Erweiterung - ist kein Unternehmen zukunftsfähig. Ein Beispiel: Schon heute stauen sich im Rheinhafen die Lkw vor dem Container-Terminal am Hafen. Um in diesen Fällen Warteflächen bereitstellen zu können, muss es einen über die Konservierung des Status quo hinausgehenden erweiterten Bestandsschutz geben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorschlag sollte insoweit aufgegriffen werden, als in die Wasserschutzgebietsverordnung eine Regelung aufgenommen werden muss, wonach betriebliche Entwicklungen (Änderung, Modernisierung, Erweiterung, Erneuerung und erstmalige Errichtung betrieblicher Anlagen), die den Trinkwasserschutz nachweislich nicht beeinträchtigen und gutachterlich bestätigt mit dem Trinkwasserschutz im Einklang stehen bzw. diesen noch verbessern im Rahmen des geringstmöglichen Eingriffes durch die obere Wasserbehörde zu genehmigen sind. Insoweit kann die Erteilung der Genehmigung in diesen Fällen nicht im Ermessen der oberen Wasserbehörde liegen. Es wird für notwendig erachtet, dass

die SGD Nord entsprechende Ausnahmen von den Verbotstatbeständen in Form von Beispielsaufzählungen in die Rechtsverordnung aufnimmt, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zu folgen.